

## Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2023

19. Oktober 2023

## Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen		Bekanntmachung des Zweckverbandes "Kommu- nale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres	
Bekanntmachung des Zweckverbandes "Gasversorgung in Südsachsen" zur Durchführung der 40. Verbandsversammlung vom 6. Oktober 2023	A 659	Erzgebirgsvorland" über die Auslegung des Entwur- fes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024 vom 6. Oktober 2023	A 669
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2023 vom 20. September 2023	A660	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeißholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A670
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2024 vom 20. September 2023	A661	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originär-	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan		ausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A 671
für das Haushaltsjahr 2024 vom 27. September 2023	A662	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung	
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 vom 2. September 2023	A663	des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A672
Bekanntmachung des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Sdier" über die Durchführung der 66. Verbandsversammlung am 16. November 2023 vom 21. September 2023	A666	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan	
Bekanntmachung des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Sdier" über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. September 2023	A667	für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom	A 670
Siebente Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 26. September 2023	A 668	28. September 2023	A0/3

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A 674	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A 680
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A675	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A681
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa, Teil 2 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. Sep-		Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 118. Sitzung der Verbandsversammlung vom 4. Oktober 2023  Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die öffentliche Auslegung des Entwurfs	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für	A676	der Haushaltssatzung 2024 vom 4. Oktober 2023  Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 130. Sitzung des Kulturkonventes vom 5. Oktober 2023	
den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A677	Bekanntmachung des Regionalen Planungsver- bandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Auf- stellung eines sachlichen Teilregionalplans Ener- gieversorgung/Windenergienutzung und über das Verfahren zur Beteiligung an der Ausarbeitung des	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil)		Planentwurfs sowie zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts (Scopingverfahren zur Umweltprüfung) vom 4. Oktober 2023	A 685
zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Ori- ginärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A 678	Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkör- perbeseitigung Sachsen 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über Ge-	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan		bühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 28. September 2023	A 687
für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originär-		Gerichte	
ausweisungen des Sanierungsrahmenplans" vom 28. September 2023	A 679	Aufgebotsverfahren	A690
20. 335.0331 2020	, (0, 0	Zivilgericht	A 691

#### Stellenausschreibungen

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Zweckverbandes "Gasversorgung in Südsachsen" zur Durchführung der 40. Verbandsversammlung

#### Vom 6. Oktober 2023

Gemäß § 21 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Gasversorgung in Südsachsen" wird hiermit bekannt gemacht, dass die 40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gasversorgung in Südsachsen" am Mittwoch, dem 8. November 2023, 9:30 Uhr im Konferenz-Center der eins energie in sachsen GmbH & Co.KG, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz, Konferenzsaal stattfindet.

Die öffentliche Sitzung unterliegt folgender Tagesordnung:

TOP 1 TOP 2 TOP 3	Begrüßung und Eröffnung Feststellung der Beschlussfähigkeit Bekanntgabe der Tagesordnung und Festlegung
101 0	von zwei Verbandsräten zur Unterschriftsleistung der Niederschrift
TOP 4	Bestätigung der Niederschrift der 39. Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gasversorgung in Südsachsen" vom 9. November 2022
TOP 5	Geschäftsbericht des Verbandsvorsitzenden
TOP 6	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 Vorlage-Nr.: 40-01/2023
TOP 7	Information zum Beteiligungsbericht des Zweckverbandes "Gasversorgung in Südsachsen" für das Geschäftsjahr 2022 Vorlage-Nr.: 40-02/2023
TOP 8	Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates Vorlage-Nr.: 40-03/2023

Behandlung von fristgemäß erhobenen Einwen-

dungen zur Haushaltssatzung
TOP 10 Beschluss der Haushaltssatzung für das
Jahr 2024

Vorlage-Nr.: 40-04/2023

TOP 11 Bestellung des Abschlussprüfers für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage-Nr.: 40-05/2023

TOP 12 Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2023 der Kommunalen Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES) im Jahr 2024 Vorlage-Nr.: 40-06/2023

TOP 13 Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden als Gesellschaftervertretung der Kommunalen Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES) über die Ergänzung des Gesellschaftervertrages der KVES in § 8 "Zustimmungsbedürftige Geschäfte" Vorlage-Nr.: 40-07/2023

TOP 14 Information über die Gesellschafterversammlungen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG am 8. Mai 2023 und der Kommunalen Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES) am 21. Februar 2023 und 8. Mai 2023
Vorlage-Nr.: 40-08/2023

TOP 15 Information zum Jahresabschluss 2022 und zum Geschäftsjahr 2023 der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

TOP 16 Sonstiges, Mitteilungen

Entsprechend § 36b der Sächsischen Gemeindeordnung wird informiert, dass ab 19. Oktober 2023 die Beratungsunterlagen für die 40. Öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gasversorgung in Südsachsen" in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Markt 1, Zimmer R303 in 09618 Brand-Erbisdorf zu den üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Chemnitz, den 6. Oktober 2023

Zweckverband "Gasversorgung in Südsachsen" Dr. Martin Antonow Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2023

#### Vom 20. September 2023

Gemäß § 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, wird der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2023

#### vom 20. Oktober 2023 bis 30. Oktober 2023

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur

kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Für die Dauer von 14 Arbeitstagen besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Chemnitz, den 20. September 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen Sven Schulze Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2024

#### Vom 20. September 2023

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705)geändertwordenist, wird der Entwurfder Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2024

#### vom 20. Oktober 2023 bis 30. Oktober 2023

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur

kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Für die Dauer von 14 Arbeitstagen besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Chemnitz, den 20. September 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen Sven Schulze Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

#### Vom 27. September 2023

nung können

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 5 des Sächsischen Kulturraumgesetzes wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024

#### vom 25. Oktober 2023 bis einschließlich 6. November 2023

im Kultursekretariat des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum, Nicolaistraße 12 in 04668 Grimma zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

vom 25. Oktober 2023 bis einschließlich 15. November 2023

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 an folgende Adresse vorgebracht werden:

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeord-

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum Kultursekretariat Nicolaistr. 12 04668 Grimma

Borna, den 27. September 2023

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum Graichen Konventsvorsitzender

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

#### Vom 29. September 2023

I. II.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. September 2023 folgenden Beschluss (Beschluss Nummer 2023/09/13) gefasst:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Parthe stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wie folgt fest:

## 1. Feststellung des Jahresabschlusses

	zum 31.12.2022		
		Euro	
1.1	Bilanzsumme	149.126.212,75	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	_	
	<ul> <li>das Anlagevermögen</li> </ul>	140.835.730,94	
	<ul> <li>das Umlaufvermögen</li> </ul>	8.128.113,51	
	<ul> <li>Rechnungsabgrenzungsposten</li> </ul>	162.368,30	
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf			
	<ul><li>das Eigenkapital</li></ul>	21.842.005,28	
	<ul> <li>Sonderposten für Investitionszu- schüsse zum Anlagevermögen</li> </ul>	39.535.026,38	
	<ul> <li>empfangene Ertragszuschüsse</li> </ul>	19.377.541,00	
	<ul> <li>Rückstellungen</li> </ul>	1.161.354,85	
	<ul> <li>Verbindlichkeiten</li> </ul>	66.913.088,15	
	<ul> <li>Rechnungsabgrenzungsposten</li> </ul>	297.197,09	
1.2	Jahresergebnis	1.494.757,28	
1.2.1	Summe der Erträge	11.184.713,75	
1.2.2	(-) Summe der Aufwendungen	9.688.541,95	
1.2.3	(-) Sonstige Steuern	1.414,52	

Weiterhin beschließt die Verbandsversammlung über die Behandlung des Jahresergebnisses 2022 gemäß § 34 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung:

#### 2. Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 1.494.757,28 Euro wird dem Eigenkapital zugeführt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers:

#### "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband (AZV) für die Reinhaltung der Parthe

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverband (AZV) für die Reinhaltung der Parthe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverband (AZV) für die Reinhaltung der Parthe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §322 Abs.3 Satz1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen

erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

- der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 25. Juli 2023

RÖBER HESS PIMME GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Pimme

(Uwe Pimme) Wirtschaftsprüfer"

Borsdorf, den 29. September 2023

III.

#### Abschließender Vermerk des Rechnungshofes:

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 veröffentlicht, im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 9/2009 vom 10. Juli 2009 beschlossen und darin unter anderem die Zuständigkeit für die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte durch das Sächsische Eigenbetriebsgesetz geändert. Das Gesetz trat am 11. Juli 2009 in Kraft.

Gemäß Artikel 2 Nummer 4 Änderungsgesetz wurde der bisherige § 110 der Sächsischen Gemeindeordnung ersatzlos gestrichen; er gründete bislang unter anderem die Zuständigkeit des Sächsischen Rechnungshofes für die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Eigenbetriebe. Somit werden durch den Sächsischen Rechnungshof ab 11. Juli 2009 keine abschließenden Vermerke mehr erteilt.

Für die Kommunen und Zweckverbände entfällt ab 11. Juli 2009 die Pflicht zur Übersendung der Berichte für die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte an den Sächsischen Rechnungshof.

IV.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 23. Oktober 2023 bis 2. November 2023 beim Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe im Sekretariat der Geschäftsführung, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf während der üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten öffentlich aus. Auf diese Auslegung wird hiermit hingewiesen.

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe Birgit Kaden Verbandsvorsitzende

### Bekanntmachung des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Sdier" über die Durchführung der 66. Verbandsversammlung am 16. November 2023

#### Vom 21. September 2023

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet am 16. November 2023, 14:00 Uhr im Wasserwerk Sdier, Wasserwerkstraße 33 in 02694 Großdubrau statt.

#### Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- TOP 2 Festlegung von zwei Vertretern zur Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3 Einwendungen/Änderungsanträge zur Niederschrift des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung vom 8. Juni 2023
- TOP 4 Bericht zur Geschäftslage und zum Haushaltsvollzug (§ 75 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung n. F.)
- TOP 5 Wirtschaftsplanung 2024
- TOP 6 Änderung der Verbandssatzung
- TOP 7 Bestellung einer Prüfungseinrichtung zur Durchführung der örtlichen Prüfung (§ 105 der Sächsischen Gemeindeordnung n. F.)
- TOP 8 Sonstiges

Bautzen, den 21. September 2023

Zweckverband "Fernwasserversorgung Sdier" Vogt Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Sdier" über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

#### Vom 21. September 2023

Gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Sdier" in der Zeit

vom 23. Oktober bis 1. November 2023

in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier.

Die Einsichtnahme ist arbeitstäglich von 6:30 bis 15:15 Uhr durch jedermann möglich.

Einwände gegen den Entwurf können für die Dauer von 14 Arbeitstagen schriftlich oder zur Niederschrift zu den genannten Dienstzeiten bei der Verwaltung des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Sdier", Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Bautzen, den 21. September 2023

Zweckverband "Fernwasserversorgung Sdier" Vogt Verbandsvorsitzender

### Siebente Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

#### Vom 26. September 2023

Aufgrund von § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBI. S. 106), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 26. September 2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### Beschäftigte mit einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung und Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung mit Anspruch auf pauschale Beihilfe (Umlagegruppe 2),"

#### Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

In § 10 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

"1. Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung ohne Anspruch auf pauschale Beihilfe (Umlagegruppe 1),

Dresden, den 26. September 2023

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen Bernd Müller Direktor

Hinweis nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Vorsitzende des Verwaltungsrats dem Beschluss nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommuna-

len Versorgungsverband Sachsen wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung des Zweckverbandes "Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland" über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024

#### Vom 6. Oktober 2023

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 und § 76 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, gibt der Zweckverband "Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland" bekannt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes "Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland" für das Kalenderjahr 2024 wird öffentlich nach Verbandssatzung § 16 für den Zeitraum von 14 Arbeitstagen vom 23. Oktober 2023 bis 10. November 2023 in der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes "Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland", Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen, Haus A, Zimmer 3.25, während der Geschäftszeiten

Montag-Mittwoch
Donnerstag
Freitag

von 9:00 bis 15:00 Uhr
von 9:00 bis 17:00 Uhr
von 9:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes auch informativ auf der Internetseite des Verbandes www.zwa-mev.de in der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben im gleichen Zeitraum erfolgt.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Hainichen, den 6. Oktober 2023

Zweckverband "Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland"
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeißholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/13-2023/29293) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeißholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Städte Wittichenau und Bernsdorf sowie der Gemeinde Oßling im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten

Tagebaue im Raum Zeißholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeißholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html://www. rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/ sanierungsrahmenplanung/tagebaue-im-raum-zeißholz/ teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-des-bereichsmit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https://www.rpv-oberlausitzniederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/10-2023/29187) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (Sächs-GVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächs-GVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stadt Weißwasser/ O.L. sowie der Gemeinden Schleife, Trebendorf und Groß Düben mit dem Ortsteil Halbendorf im Landkreis Görlitz.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Ta-

gebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html://www. rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/ sanierungsrahmenplanung/tagebau-trebendorfer-felder/ teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-des-bereichsmit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https://www.rpv-oberlausitzniederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/12-2023/29258) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stadt Hoyerswerda mit den Ortsteilen Knappenrode und Zeißig, der Stadt Wittichenau sowie der Gemeinden Lohsa mit den Ortsteilen Groß Särchen und Koblenz im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten

Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html://www. rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/ sanierungsrahmenplanung/tagebau-i-werminghoffknappenrode/teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenzedes-bereichs-mit-originaerausweisungen.html licht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https://www.rpvoberlausitz-niederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/9-2023/29122) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Spreetal mit den Ortsteilen Burg, Burghammer, Burgneudorf, Spreewitz, Spreetal, der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Bluno, Geierswalde, Klein Partwitz, Nardt, Neuwiese-Bergen, Sabrodt, Seidewinkel sowie der Stadt Hoyerswerda im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html:// www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/ sanierungsrahmenplanung/tagebau-spreetal/teilfortschreibungzur-festlegung-der-grenze-des-bereichs-mit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https:// www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/kontakt/anschriften. html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63

02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/8-2023/29110) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (Sächs-GVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächs-GVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Geierswalde, Klein Partwitz und Tätzschwitz im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tage-

baue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html://www. rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/ sanierungsrahmenplanung/tagebaue-skado-und-koschen/ teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-des-bereichsmit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https://www.rpv-oberlausitzniederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/7-2023/28648) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Städte Hoyerswerda und Wittichenau sowie der Gemeinden Lohsa und Spreetal im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI, I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit

Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adhtml://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/ braunkohlenplanung/sanierungsrahmenplanung/tagebauscheibe/teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-desbereichs-mit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https://www.rpv-oberlausitzniederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa, Teil 2 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/6-2023/28534) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa, Teil 2 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stadt Hoyerswerda und der Gemeinden Lohsa und Spreetal im Landkreis Bautzen sowie Teile der Gemeinde Boxberg/O.L. im Landkreis Görlitz.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tage-

bau Lohsa, Teil 2 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für stillgelegten Tagebau Lohsa, Teil 2 zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/ braunkohlenplanung/sanierungsrahmenplanung/tagebaulohsa/teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-desbereichs-mit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https://www.rpv-oberlausitzniederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/5-2023/28526) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Tätzschwitz, Geierswalde, Nardt, Neuwiese-Bergen, der Stadt Lauta mit dem Ortsteil Laubusch und der Stadt Hoyerswerda mit dem Ortsteil Schwarzkollm im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/ braunkohlenplanung/sanierungsrahmenplanung/tagebaulaubuschkortitzmuehle/teilfortschreibung-zur-festlegungder-grenze-des-bereichs-mit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https:// www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/4-2023/28215) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (Sächs-GVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächs-GVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Elsterheide mit dem Ortsteil Tätzschwitz sowie der Städte Hoyerswerda mit dem Ortsteil Schwarzkollm, Lauta und Bernsdorf mit dem Ortsteil Wiednitz im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tage-

bau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/ braunkohlenplanung/sanierungsrahmenplanung/tagebauheide-sächsischer-teil/teilfortschreibung-zur-festlegungder-grenze-des-bereichs-mit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https:// www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/3-2023/28198) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Spreetal im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs

mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html://www. rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/ sanierungsrahmenplanung/tagebau-burghammer/ teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-des-bereichsmit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https://www.rpv-oberlausitzniederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

# des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/2-2023/17830) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinden Schönau-Berzdorf a. d. E. und Markersdorf sowie der Städte Görlitz und Ostritz im Landkreis Görlitz.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI, I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit

Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adhtml://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/ braunkohlenplanung/sanierungsrahmenplanung/tagebauberzdorf/teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-desbereichs-mit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https://www.rpv-oberlausitzniederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Erteilung der Genehmigung der "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans"

#### Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/1-2023/15454) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Boxberg/ O.L. im Landkreis Görlitz sowie der Gemeinde Malschwitz mit dem Ortsteil Guttau im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit

Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind die "Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans" mit der dazugehörenden Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse html://www. rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/ sanierungsrahmenplanung/tagebau-baerwalde/ teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-des-bereichsmit-originaerausweisungen.html veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter https://www.rpv-oberlausitzniederschlesien.de/kontakt/anschriften.html) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Löbauer Straße 63 02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

## Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 118. Sitzung der Verbandsversammlung

#### Vom 4. Oktober 2023

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 26. Oktober 2023 zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung (öffentliche Sitzung) in das Landratsamt Bautzen, Großer Saal, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, von 11:00 Uhr bis circa 12:30 Uhr ein.

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
- Bestätigung des Protokolls der 117. Verbandsversammlung vom 10. August 2023
- Beschlussfassung zur Bewertung und Priorisierung der für eine Förderung nach der FR-Regio für das Jahr 2024 angemeldeten nichtinvestiven Vorhaben
- Beschlussfassung zur Bewertung und Priorisierung der für eine Förderung nach der FR-Regio für das Jahr 2024 angemeldeten investiven Vorhaben
- Beschlussfassung zur überarbeiteten Haushaltssatzung- und zum überarbeiteten Haushaltplan für 2023
- 6. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 4. Oktober 2023

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024

#### Vom 4. Oktober 2023

Aufgrund von § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit jeweils in der aktuellen Fassung, wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Zweckverbandes Parthenaue in der Zeit vom 23. Oktober 2023 bis zum 1. November 2023, Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr, zur

kostenlosen Einsicht für jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Parthenaue, Sommerfelder Straße 71, 04316 Leipzig-Mölkau ausgelegt.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 können bis zum 10. November 2023 bei der vorgenannten Stelle erhoben werden.

Leipzig, den 4. Oktober 2023

Zweckverband Parthenaue Tobias Meier Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 130. Sitzung des Kulturkonventes

#### Vom 5. Oktober 2023

Die 130. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Mittwoch, den 25. Oktober 2023, um 14:00 Uhr, im Deutsch-Sorbischen Volkstheater Bautzen, Seminarstraße 12, Westfoyer, 02625 Bautzen, statt.

#### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bestätigung der Tagesordnung
- 3. Information des Konventsvorsitzenden
- Protokollbestätigung der 129. Beratung vom 19. April 2023
- Beschlussvorlage Nummer 652: Abberufung Beiratsmitglied Sparte Soziokultur
- Beschlussvorlage Nummer 653: Berufung Beiratsmitglied Sparte Soziokultur

Nichtöffentlicher Teil

#### Öffentlicher Teil

- Beschlussvorlage Nummer 654: Änderung F\u00f6rderliste Investitionen 2023
- 8. Beschlussvorlage Nummer 655: Ergänzung Förderliste Kooperationsprojekte Kulturelle Bildung 2023
- Beschlussvorlage Nummer 656: Haushaltssatzung 2024
- Beschlussvorlage Nummer 657: Förderliste institutionelle Förderung 2024
- 11. Beschlussvorlage Nummer 658: Kulturelle Bildung
- 12. Sachstand Überarbeitung Kulturpolitische Leitlinien
- 13. Sachstand Koordinierungsstelle Kulturentwicklung Lausitz
- 14. Beschlussvorlage Nummer 659: Annahme von Spenden
- 15. Sonstiges

Görlitz, den 5. Oktober 2023

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien Dr. Stephan Meyer Vorsitzender des Kulturkonventes

des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung/Windenergienutzung und über das Verfahren zur Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts (Scopingverfahren zur Umweltprüfung)

#### Vom 4. Oktober 2023

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat am 5. Juli 2023 beschlossen, zur Erfüllung des Auftrages zur Bereitstellung von 2 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und § 4a des Landesplanungsgesetzes einen sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung/Windenergienutzung aufzustellen und in diesen Teilregionalplan bedarfsgerecht, unter Beachtung der sich entwickelnden Rechtslage, weitere raumrelevante Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, zu integrieren.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der Kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Bei der Aufstellung des Teilregionalplans wird gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die durchzuführende Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

Die öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Ferner soll der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes und gemäß § 2 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes ermittelt und festgelegt werden (Scopingverfahren zur Umweltprüfung).

Gleichzeitig hat auch die Öffentlichkeit bereits in diesem frühen Stadium des Planverfahrens Gelegenheit, sich zur beabsichtigten Planung und zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zu äußern und Stellungnahmen abzugeben.

Zu diesem Zweck werden

#### vom 1. November bis zum 13. Dezember 2023

ein Eckpunktepapier für die künftige Flächenplanung zur Windenergienutzung und zu den vorgesehenen Regelungen für die Nutzung der Solarenergie sowie zur Trassensicherung für den Stromtransport und die Scopingunterlagen zur Umweltprüfung im Internet unter www.rpv-elbtalosterz.de veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit (außer am Feiertag, den 22. November 2023)

 in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, in 01445 Radebeul, Meißner Straße 151a (Eingang Richard-Wagner-Straße)

Montag, Mittwoch

9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

 in der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plankammer, 3. Etage, Zimmer 3342 in 01067 Dresden, Freiberger Straße 39

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung in 01099 Dresden, Olbrichtplatz 1

Dienstag 8:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr
(vorherige Terminvereinbarung unter E-Mail
Raumordnung@lds.sachsen.de erbeten)

 im Landkreis Meißen, Landratsamt Meißen, Dezernat Technik, Sekretariat, Raum 2.57 in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Ernitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt Pirna, EF.0.16 – Stabsstelle Strategieund Kreisentwicklung

in 01796 Pirna, Schloßhof 2/4/Haus EF

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Freitag

Stellungnahmen zu den genannten Unterlagen können

#### bis zum 13. Dezember 2023

an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge übermittelt werden:

- über das zur Bereitstellung der Planungsunterlagen im Internet verwendete Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen (mit Zugangsmöglichkeit über die Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
  - → www.rpv-elbtalosterz.de) oder
- per E-Mail an post@rpv-oeoe.de oder

- per Post an den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul oder
- zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den angegebenen Zeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eingerichtet hat.

Nach Auswertung der Stellungnahmen wird der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans und des Umweltberichts erarbeitet. Die öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit erhalten dann Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes. Dies wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Radebeul, den 4. Oktober 2023

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge Geisler Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und über Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung)

#### Vom 28. September 2023

Aufgrund von § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S.134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBI, S. 579), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBI. S. 268) geändert worden ist, §§ 9ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist und § 25 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April

2019 (SächsGVBI. S. 245) hat die Verbandsversammlung am 28. September 2023 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Satzung des Zweckverbands über die Benutzung und über Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) in der Fassung vom 6. Dezember 2022 (SächsABI./Amtlicher Anzeiger Nr. 51 vom 22. Dezember 2022, S. A847) erhält als Anlage eine neue Fassung des Gebührenverzeichnisses.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Priestewitz, den 28. September 2023

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen Geisler Landrat Verbandsvorsitzender

#### Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung

(Fassung der 10. Änderungssatzung)

## Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung

Nr.	Beschreibung	Gebühren- maßstab je	Gebühren- satz Euro
Teil A	Allgemeine Gebühren		
l.	Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (nachstehend auch tierische Nebenprodukte genannt) – ausgenommen Speise- und Küchenreste		
1.	Tierische Nebenprodukte aus Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie Großbrütereien (Beseitigung mit Großcontainern)		
1.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, sonstige tierische Nebenprodukte – Containerentsorgung	1 t	178,20
1.2	Blut – Containerentsorgung		
1.21	gekühlt	1 t	213,80
1.22	ungekühlt	1 t	231,70
1.3	Ei-Serum – Containerentsorgung	1 t	196,00
2.	Tierische Nebenprodukte aus Fleischereien, sonstigen gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen		
2.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, Blut, sonstige tierische Nebenprodukte	1 kg	0,35
2.2	Transportpauschale zusätzlich zu 2.1	1 Anfahrt	18,00
3.	Tierische Nebenprodukte aus übrigen Anfallstellen, Sonstige Leistungen		
3.1	Schlachtabfälle		
3.11	Tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle)		
3.111	bis 10 kg		0,00
3.112	über 10–20 kg Pauschale		6,00
3.113	jedes kg über 20 kg zusätzlich zu 3.112	1 kg	0,35
3.12	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren Nr. 3.11 – unabhängig von der Zahl der geschlachteten Tiere	1 Anfahrt	18,00
3.2	Beseitigung von Hunden, Katzen, sonstigen Heimtieren, Labor- und Versuchstieren, Wildtieren		
3.21	Bereitstellung in zugelassenen Behältern	1 Behälter 240 I	39,90
3.22	Sonstige Bereitstellung	1 Tier	12,00
3.23	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren nach 3.21 und 3.22 unabhängig von der Zahl der Behälter oder Tiere einer Anfahrt	1 Anfahrt	18,00
3.3	Sonstiges		
3.31	Entfernung von Hufeisen	1 Tier	68,80
3.33	Abholung außerhalb der Regeltour – Transportaufwendungen zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1–3	1 km	2,62
3.331	Gebühr gemäß Nr. 3.33 – Mindestgebühr aber 90,– €		90,00
3.34	Desinfektion von Lastkraftwagen	1 Fahrzeug	24,90
3.35	Desinfektion von Behältern bis 240 l	1 Behälter	9,50
3.37	Nutzung von Einrichtungen bei Sektionen	1 Sektion	27,90
II.	Beseitigung von Speise- und Küchenresten (nachstehend auch Reste genannt)		
4.	Reste aus allen Anfallstellen		
4.11	Bereitstellung lose (z.B. mit Saugfahrzeug) und in eingewogenen Behältern	1 kg	0,35
4.111	Transportpauschale dazu	1 Anfahrt	18,00

4.12	Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren	1 Behälter 120 I	24.00
4.13	(einschl. Reinigung und Desinfektion der Behälter) wie 4.12	1 Behälter	31,00
4.13	WIE 4.12	240 I	50,00
4.14	Abholung außerhalb der Regeltour zusätzlich zu 4.11 bis 4.13	1 km	2,62
III. Go	meinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II		
5.1	Leistungen für die Beseitigung, die über dem Regelfall liegen (z.B. Krangestellung)	Kosten auf Na	l
5.2	Zusatzleistungen (z.B. Reinigung, Be- und Entladung, Beräumung, Entpackung) – zu-	1 Arbeits-	l
	sätzlich werden weitere Aufwendungen dafür berechnet (Selbstkosten auf Nachweis)	stunde	60,80
5.3	Beseitigung von nichtabholungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, bei Anlieferung in die TBA – bei der konkreten Festsetzung sind die wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbandes, des Gebührenpflichtigen und die Marktverhältnisse zu berücksichtigen	1 t	124,00
			(bis 372,00)
5.4	Bei ergebnislosen Anfahrten wird die entsprechende Anfahrtspauschale abgerechnet		
5.5	Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbands, der Gebührenpflichtigen und der Marktverhältnisse können Mengen nach Nr. 2 mit einem Gebührensatz abgerechnet werden, der den Gebührensatz nach Nr. 1.11 nicht unterschreitet.		
5.6	Anmahnung von Gebühren	1 Mahnung	9,00
5.7	Beitreibungsmaßnahmen von Gebühren (Auslagen werden gesondert erhoben)	1 Pfändung	19,30
5.8	Ausstellen von Duplikaten einer Ablieferungsbescheinigung oder Nachweisen für die Tierseuchenkasse, Versicherungen usw.	1 Dokument	14,00
5.9	Widerspruchsentscheidung	1 Entschei-	65,00
0.0	- This op as not hos not any	dung	00,00
		_	(bis 195,00)
5.10	Kann bei gewichtsabhängigen Gebühren das Gewicht nicht durch Wiegung ermittelt werden, ist es zu schätzen		
Tall D	Gebühren für Tiere nach § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)		
	Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und Fischen im Sinne des TierGesG in der jeweils geltenden Fassung werden – abweichend vom Teil A – die nachstehend genannten Gebühren erhoben. Soweit diese Tiere aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder getötet wurden, wird keine Gebühr erhoben. (Hinweis: Die Kosten für die Beseitigung von Tieren nach Teil B werden nach § 3 SächsAGTier-NebG teilweise vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen getragen. Dies wurde bei der Festsetzung der nachstehenden Gebühren berücksichtigt.)		
I.	Gebühren nach Stückzahl		
1.	Pferde	1 Tier	42,20
2.	Fohlen	1 Tier	19,00
3.	Kühe	1 Tier	47,00
4.	Jungrinder (bis 1 Jahr)	1 Tier	27,10
5.	Kälber	1 Tier	4,70
6.	Zuchtschweine (ehem. Sauen)	1 Tier	16,80
7.	Mastschweine	1 Tier	9,00
8.	Läufer	1 Tier	3,60
9.	Schafe	1 Tier	3,60
10.	Ziegen	1 Tier	3,60
11.	Lämmer	1 Tier	1,60
II.	Gebühren nach Gewicht		
12.	Ferkel	1 kg	0,080
13.	Geflügel	1 kg	0,080
14.	Küken	1 kg	0,080
15.	Fisch	1 kg	0,080
16.	sonst. TSK-beitragspflicht. Tiere (z. B. Bienen)	1 kg	0,080
III.	Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II		
	Teil A Abschnitt III Nr. 5.6 bis 5.10 dieses Gebührenverzeichnisses gilt entsprechend.		

#### Gerichte

#### Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 II 44/23

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 6. September 2023 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Tino Haucke, Gerbergasse 2, 01662 Meißen hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 3100163094, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Elfriede Christine Haucke, zuletzt wohnhaft Zeißstraße 55, 09131 Chemnitz, beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 7. Dezember 2023 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 5. Oktober 2023

Amtsgericht Chemnitz Pfaff Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 II 51/23

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 21. September 2023 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Gerhard Wendlandt, vertreten durch den Betreuer Holger Wendlandt, Sandstraße 57, 09114 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Spar-Konto-Nummer 325445027, Sparbuch-Num-

mer 000831, ausgestellt von der Chemnitzer Siedlungsgemeinschaft e.G., Hoffmannstraße 47, 09112 Chemnitz auf den Namen Gerhard Wendlandt, zuletzt wohnhaft Leipziger Straße 119, 09113 Chemnitz, beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 21. Dezember 2023 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 5. Oktober 2023

Amtsgericht Chemnitz Abo-Rady Rechtspflegerin

### Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal Aktenzeichen: 4 C 259/23

Die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 27. September 2023 wurde bewilligt.

Die Zustellungsadressaten sind (mit letzter bekannter Adresse): André Stephan Patz, Untere Hauptstraße 81, 09376 Oelsnitz/ Erzgeb. Daniela Reiner-Patz, Untere Hauptstraße 81, 09376 Oelsnitz/Erzgeb.

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Klageverfahren

Das genannte Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 234 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 28. September 2023

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal Fries Richter am Amtsgericht

### Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Reinsberg** hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgende unbefristete Stelle zu besetzen:

## Sachgebietsleiter (m/w/d) Kämmerei (Fachbedienstete/r für Finanzen)

Die Einstellung erfolgt unbefristet und in Vollzeit 39 h/ Woche, Teilzeit ist möglich.

#### Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

- Leitung und Mitarbeiterführung SG Kämmerei
- Erfüllung der Aufgaben der/des Fachbediensteten für Finanzwesen nach § 62 der Sächsischen Gemeindeordnung
- Beratung/Unterstützung des Bürgermeisters in Belangen allgemeiner Finanzverwaltung
- gegebenenfalls Vertretung des Bürgermeisters bei Abwesenheit als Amtsvertreter im Innenverhältnis sowie Vertretung bei Verbänden
- Überwachung Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich Anlagenbuchhaltung, Kreditwirtschaft und Zahlungsverkehr, Steuern, Abgaben, Gebühren, Vollstreckung, Buchhaltung
- Haushalts- und Finanzplanung, Bewirtschaftung Ergebnis- und Finanzhaushalt, Budgetierung, Haushaltsüberwachung und -steuerung
- Erstellung Jahresabschlüsse/Gesamtabschlüsse/Halbjahresberichte
- Liquiditätssteuerung, Darlehens- und Schuldenverwaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Bearbeitung Zuschüsse und Fördermittel
- Beteiligungsverwaltung
- teilweise Teilnahme an Gremiumssitzungen in den Abendstunden (Bereitschaft zum Dienst außerhalb regulärer Arbeitszeiten)

#### Zwingend zu erfüllende Voraussetzungen sind:

- fachliche Eignung nach § 62 der Sächsischen Gemeindeordnung (abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts)
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht und Verwaltungsrecht
- Gewissenhaftigkeit, Selbstständigkeit, Verhandlungsgeschick, hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Koope-

rationsbereitschaft, vorurteilsfreie Analyse- und Urteilsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen

sehr gute EDV-Kenntnisse und Anwendung

#### Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Vollzeit, eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich
- Vergütung entsprechend TVöD-VKA EG 11
- Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt
- Altersversorgung (ZVK Zusatzversorgung) sowie sonstige Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen in einem motivierten Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- interessante, selbstständige, anspruchsvolle, verantwortungsvolle Tätigkeit in der Kommunalverwaltung

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie Nachweis Berufsabschluss, gegebenenfalls Zusatzqualifikationen, Kopien Abschlusszeugnisse, Kopien Arbeitszeugnisse). Bitte keine Originalzeugnisse einreichen, diese aber bitte zum Vorstellungsgespräch vorlegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, ein Nachweis ist der Bewerbung beizufügen und explizit darauf hinzuweisen.

Die Bewerbung senden Sie bitte bis zum 10. November 2023 an die Gemeindeverwaltung Reinsberg per Post, gern auch per E-Mail. Vor Einstellung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag erforderlich. Dieses muss der Bewerbung noch nicht beigefügt sein.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Buschkühl unter Tel. 037324/807-20 zur Verfügung.

Bewerbung bitte an: Gemeinde Reinsberg, Bürgermeister Buschkühl, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg, post@gemeinde-reinsberg.de

#### **Hinweis:**

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Die im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung beziehungsweise einem Vorstellungstermin entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Reinsberg nicht erstattet. Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden Ihre Unterlagen nach zwei Monaten ordnungsgemäß vernichtet.